

2. Brut-, Setz- und Hegezeiten im Laufe der Zeit

Schutz für das Wild erfolgte – wie beschrieben - in der Regel durch Verbote, die von den Jägern einzuhalten waren. Hinzu kamen Vorschriften für die Hundehaltung wie sie eben im Zusammenhang mit der Fasanerie angesprochen wurden. Dies betraf alle Hunde, ganz gleich ob sie als Schäferhunde, Haus- oder Hofhunde gehalten wurden. Aus solchen Langenhagen betreffenden Verordnungen¹, sind unter anderem die folgenden Schriftsätze erhalten:

Datiert Langenhagen den 5. September 1680

Aus Ihro Hochfürstl: Durchl: unsers allerseits gnädigen Fürsten und Herrn gethanen ernstlichen Befehl und Verordnung, wird hiermitt denen gesambten Einwohnern und Unterthanen alhier ufem Langenhagen und niemand ausgeschloßen, alles Ernstes befohlen, das 1. ein jeder er sey wer er wolle, des Kürens, Schießens und Stellens so woll in den Gehägen alß Hölzern und Feldern, nach einigen Wildprath bei der Vermeidung Höchster ungelegenheit, ja Leibes Straffe sich gantzlich enthalte.

2. Die Jenige so in oder an den Gehägen wohnen, ihre Hunde auf den Höfen an Ketten legen. Die Hirten und Schäffern aber dieselben an Stricken führen, außerhalb der Gehäge aber denen Hunden ohne Unterschied, es mögen dieselben zugehören weme sie wollen, eine Kette von einer halben Ellen lang, mitt einem Querstocke von anderthalb Zoll Dicke und einer halben Ellen lang angehenget werden soll. Bei Straffe 10 Reichstaler, wornach sich also ein jeder zu achten und für großen Schaden zu hüten hatt. Zumahl hierauf genaue acht wirdt gegeben werden.

Langenhagen dem 5. 7bris 1680

Unterschrift: Reichardt...

Rückseite:

Dieses ist am 5. September alhier ufem Langenhagen und am 11. September 1680 zu Engelbostell, Bothfeldt, Heinholtz und Stöckheim uf den Kirchhöfen öffentlich verlesen und also den gesambten Unterthanen anbefohlen worden.¹

Schreiben an das Amt Langenhagen vom 15. Juni 1781

„Auf gepflogene Communication mit dem Oberjägermeister von Olderhausen ist mit Beystimmung Königlicher Regierung beliebt, das Landgerichts-Principium in Ansehung derjenigen Schäfer, die ihre Hunde herumlaufen lassen, in dem Maaße zu bestimmen:

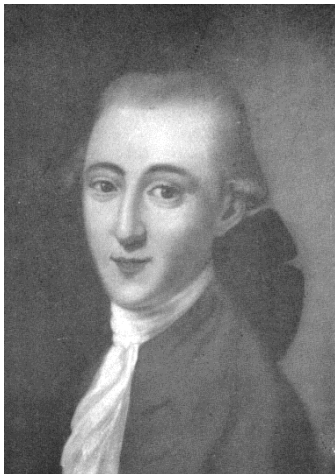
daß die Schäfer in der Setz- und Gehäge-Zeit, nemlich vom 1^{sten} März bis den 23^{ten} August, wenn sie ihre heerden weiden lassen, die Hunde an der Leine führen, und solche nur alsdann los lassen sollen, wenn es, um die Heerden zusammen zu bringen, erforderlich ist; jedoch soll denselben, wenn den Heerden durch schmale Triften, oder über einzelne Stücke Landes, welche zwischen bestellten Aeckern liegen, den Zug nehmen müssen, unverwehrt seyn, ihre Hunde, um die Heerden zusammen zu halten, los zu lassen. Ausser der Setz- und Gehäge-Zeit aber, sollen die Schäfer nur alsdann straffällig seyn, wenn sie ihre Hunde von der Heerde entfernt, im Feld und in der Wildbahn allein, oder auch jagend umher laufen lassen.

¹ Damals ging man davon aus, dass alle Leute sonntags zur Kirche kamen. So etwas wurde aber nicht von der Kanzel verlesen, sondern der Pfarrer ließ die Gemeinde vor der Kirche, auf dem Kirchhof zusammenkommen.

Es ist solches demnach im dortigen Amte gehörig bekannt zu machen, und darüber das Nöthige den dortigen Jagd- und Hunde-Buch-Registern vom 1sten May 1781 bis dahin 1782 zum ersten Mal Kraft dieses zu praemittieren.“

Absender: Königl: Großbrit: zur Churfürstl: Brl: Lüneb: Cammer verordnete Cammer-Praesident, Geheimte Räthe, Geheimte-Cammer auch Cammer-Räthe

Das Verbot für Schäfer, ihre Hunde frei laufen zu lassen, war naturgemäß mit deren Arbeit nicht vereinbar. Die darin liegende Problematik verdeutlicht folgender Fall. In einem Schreiben des Amts Langenhagen an die Regierung vom 27. Januar 1763 wurde berichtet, dass der Gehäge-Reuter Kipp den Hund des Schäfers Schühnhoff zu Herrenhausen erschossen hatte, weil der Hund um die Dornbüsche streunte. Wenig später bat die Regierung das Amt um nähere Auskünfte zu dem Fall, denn



es bahnte sich ein Rechtsstreit an. Kipp meldete, er habe den Schäfer schon mehrmals verwarnt, weil er den Hund nicht am Strick geführt hatte. Man kann sich gut vorstellen, dass es danach einiges Hin und Her gab, was den Hund aber nicht wieder lebendig machte und auch dem Schäfer nicht recht nützen konnte. Dieser suchte sich rechtlichen Beistand für die notwendigen Schreiben an die Behörden und fand für den nachfolgenden Prozess einen ausgesprochen namhaften Vertreter. Dies war der Justizrat Kestner², der heute noch wegen Goethes Roman „Werthers Leiden“ bekannt ist. Wegen der im Kestner-Museum aufbewahrten Sammlungen seines Sohnes August gehört die Familie immer noch zu den hannoverschen Größen.

Johann Georg Christian Kestner (gemeinfrei wikipedia)

Schäfer Schühnhoff versuchte zunächst mittels Bittbriefes mit dem Tenor „*Kipp habe seinen Hund mutwillig erschossen*“ einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Das blieb erfolglos. Kestner zog in seinem Namen vor Gericht. Daraus ergab sich eine interessante juristische Komponente des Falles. Kestner beanspruchte nämlich sofort das Hofgericht, obgleich dieses als Obergericht nicht zuständig war. Man teilte ihm am 4. Mai 1763 entsprechend mit, „*der Fall gehöre nicht vor das Hofgericht, sondern sei eine Amtssache, die als bloße Land-Gerichts-Bruch-Sache³ lediglich vor die Königliche und Kurfürstliche Kammer gehöre. Außerdem sei die Klage bereits abgewiesen, weil unbegründet. Der Herr Justiz-Rat möge den Appellanten ›zur Ruhe bringen‹.*“

Kestner brachte seinen Mandanten aber keineswegs zur Ruhe. Er verfolgte die Sache umgehend und ziemlich hartnäckig. Bereits am 5. Mai 1763 schrieb Kestner (gekürzt): „*Es ist zwar vorgeschrieben, dass die Bauern, Schäfer oder Hirten ihren Hunden Knüttel anbinden müssen, wenn sie dagegenhandeln, ist es eine Sache für die Forst-Gerichte.*“

Gehäge-Reuter Kipp hätte Unrecht getan, dass er den Hund sofort totgeschossen. Wenn er den Hund im Gehäge angetroffen hätte, ohne zu wissen, wem er gehört, wäre er wohl befugt gewesen. Da er aber den Hund vor den Füßen des Schäfers Schühnhoff totgeschossen, hätte er unverantwortlich gehandelt. Der Schäfer schätze den Wert des Hundes auf 5 Reichstaler und verlange, dass diese Summe sowie seine Kosten vom Königlichen Forstamt erstattet werden.

² Johann Georg Christian Kestner (* 28. August 1741 in Döhren, † 24. Mai 1800 in Lüneburg) war ein deutscher Jurist und Archivar, Goethe verewigte ihn als Albert, den Ehemann von „Werthers Lotte“ Charlotte Buff (Heirat 1773).

³ Angelegenheiten, bei denen es um eine bloße Geldstrafe ging.

Zwar scheint diese Sache nur eine Bruch-Sache nach der Konstitution vom 19. Oktober 1719 zu sein, die lediglich vor die Königliche Kammer gehört, in der Konstitution sind aber Ausnahmen enthalten: wenn einem dritten durch Bestrafung auf dem Land-Gericht sein Recht genommen oder solcher aus der Possession seiner Gerechtigkeit gesetzt werden werden sollte.“

Nach Kestners Auffassung (submissesst vorgetragen) dürfte dem Schäfer der Rechtsweg nicht verweigert werden, weil ihm seine „*libertas naturalis*“⁴ und der freie Gebrauch seines Hundes genommen wurde. Im weiteren Schreiben bat Kestner um „*Resolution*“, falls der Beamte zu Langenhagen seinen Haupt-Bericht noch nicht eingesandt habe. Die fällige Entscheidung ist in der Akte zu den Schonbestimmungen leider nicht vermerkt.

Entnommen aus:



Von höfischer Jagd zum Hegering

Jagd in Langenhagen vom 16. zum 20. Jahrhundert

Band II

Paperback 144 Seiten

ISBN-13: 9783748120438

ⁱ Hann. 74 Hannover-Langenhagen Nr. 889 Die Jagd Gehäge Zeit, Eröffnung der Jagden 1680 – 1856

⁴ Natürliche Freiheit, ein im 18. Jahrhundert viel diskutierter Begriff der Rechtsphilosophie. Damit wurden Grenzen der absoluten Herrschaft über den einzelnen Untertanen verdeutlicht.